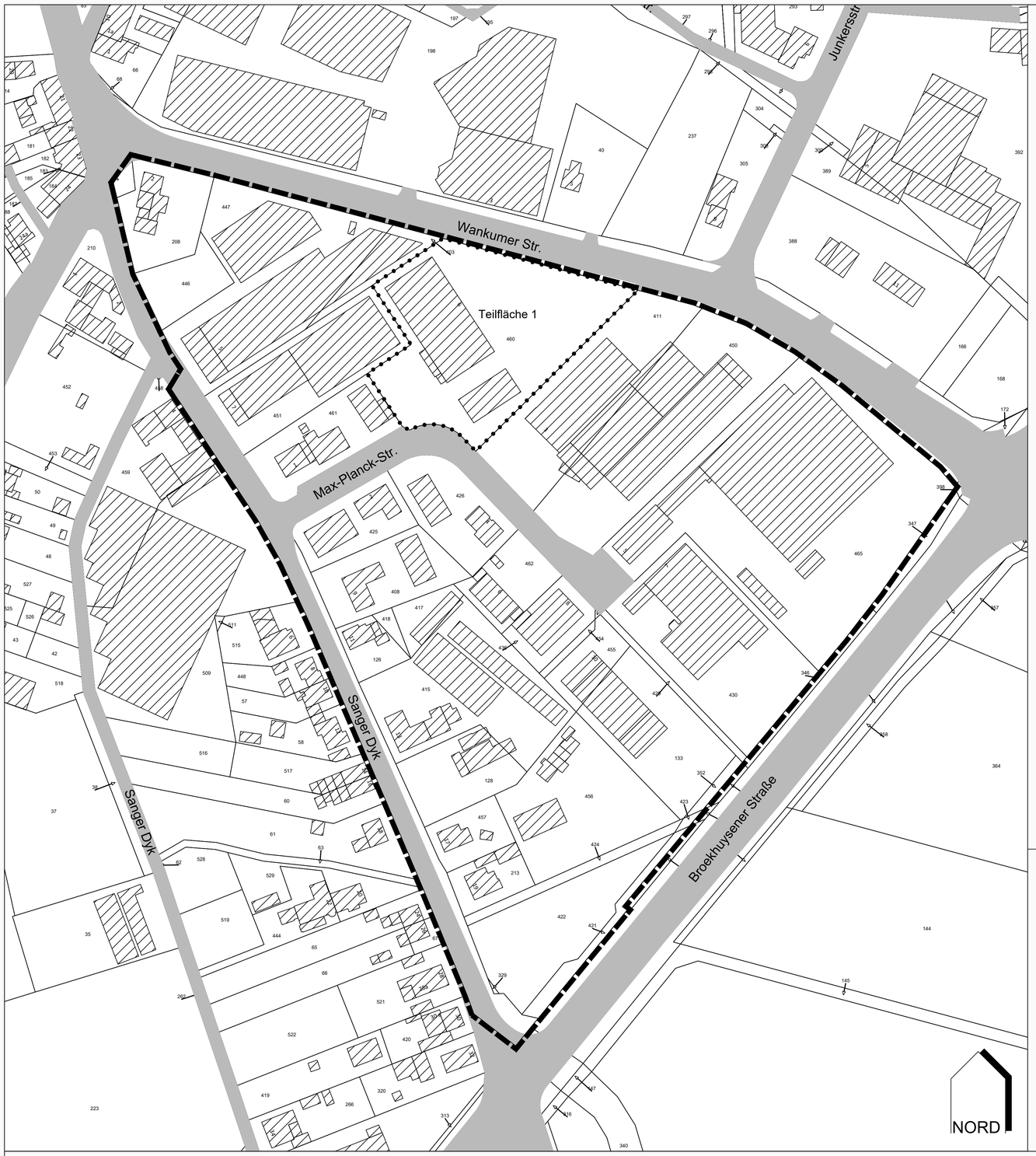

Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 2a BauGB

1. Gemäß § 9 Abs. 2a BauGB wird festgesetzt, dass Einzelhandelsbetriebe mit nachstehenden Hauptsortimenten nicht zulässig sind (innenstadt- und nahversorgungsrelevante Sortimente):
   - Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Tabakwaren
   - Apotheken
   - Drogeriewaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel
   - Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel
   - Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräte und Software
   - Telekommunikationsgeräte
   - Geräte der Unterhaltungselektronik
   - Haushaltstextilien (Haus-, Tisch- und Bettwäsche), Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche
   - Elektrische Haushaltsgeräte (Klein- und Großgeräte)
   - Keramische Erzeugnisse und Glaswaren
   - Musikinstrumente und Musikalien
   - Haushaltsgegenstände (u .a. Koch-, Brat- und Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke, nicht elektrische Haushaltsgeräte)
   - Bücher
   - Fachzeitschriften, Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen
   - Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel
   - Ton- und Bildträger
   - Fahrräder, Fahrradteile und Zubehör
   - Sportartikel (inkl. Sportbekleidung, -schuhe, -geräte)
   - Spielwaren und Bastelartikel
   - Bekleidung
   - Schuhe, Lederwaren und Reisegepäck
   - medizinische und orthopädische Artikel
   - Uhren und Schmuck
   - Augenoptiker
   - Foto- und optische Erzeugnisse
   - Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel

2. In der in der Planzeichnung abgegrenzten Teilfläche 1 sind als Rückausnahme hierzu nicht im Sinne des § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauNVO großflächige Einzelhandelsbetriebe mit dem Hauptsortiment „Getränke" weiterhin zulässig.

Rechtsgrundlagen

(jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung):

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I NR. 6)
2. Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
3. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490)
4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018 vom 21.07.2018, in Kraft getreten am 04.08.2018 und am 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086)

Stadt Straelen
Kreis Kleve

Gemarkung Straelen
Flur 32
Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 83
"Max-Planck-Straße"

Allgemeine Darstellungen der Plangrundlage

- vorhandene Gebäude mit Hausnummer
- Flurstücksgrenze
- 465 Flurstücksnummer
- Straßen

Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch

- Geltungsbereich der Änderung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

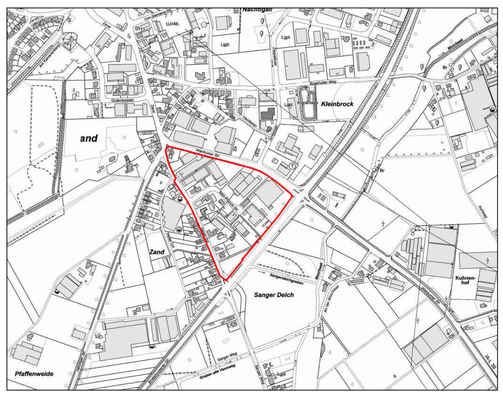

Übersicht ohne Maßstab

Entwurf und Bearbeitung: Stadt Straelen Straelen, den	Gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 13 BauGB beschloss der Rat der Stadt Straelen am ..... die Aufstellung dieses Bebauungsplanes.	Der Beschluss des Rates der Stadt Straelen vom ..... zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.	Der Rat der Stadt Straelen beschloss am ..... die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3, 4 und 4a BauGB.	Der Bebauungsplan mit der Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung vom ..... in der Zeit vom..... bis .....einschließlich öffentlich ausgelegen.	Der Bebauungsplan mit der Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung vom ..... in der Zeit vom ..... bis ..... einschließlich erneut öffentlich ausgelegen.	Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) am ..... in der durchEintragung geänderten Fassung vom Rat der Stadt Straelen als Satzung beschlossen worden.	Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan durch den Rat der Stadt Straelen wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung durchgeführt wird, tritt der Bebauungsplan in Kraft.	Die Übereinstimmung der vorliegenden Ausfertigung des Bebauungsplanes mit dem vom Rat der Stadt Straelen am ..... gefassten Satzungsbeschluss wird hiermit bestätigt.
	Straelen, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister Ratsmitglied	Straelen, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister Ratsmitglied	Straelen, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister Ratsmitglied	Straelen, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister Ratsmitglied	Straelen, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister Ratsmitglied	Straelen, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister Ratsmitglied	Straelen, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister Ratsmitglied	Straelen, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister